

Dauerbrenner Preiswerbung

Auch im vergangenen Jahr musste wieder eine ganze Reihe von Fahrschulen in die Tasche greifen, weil sie Fehler bei der Werbung gemacht haben.

TEXT: PETER BREUN-GOERKE

Auch im „Corona-Jahr“ 2020 haben Fahrschulen die Wettbewerbszentrale beschäftigt – beispielsweise mit der Umstellung von Theorieunterricht auf ein Kurssystem mit festen Terminen, um den Verwaltungsaufwand für die Organisation der nach den Hygienevorschriften höchstens zulässigen Teilnehmerzahl im Unterrichtsraum zu minimieren. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass nach § 4 Absatz 3 FahrSchAusbO vom Fahrschüler in der Regel nicht mehr als zwei theoretische Unterrichtseinheiten am Tag besucht werden können. Die Fahrschule kann also nicht mehr Unterricht für den Fahrschüler im Rahmen solcher Kurse anbieten oder bewerben. Eine zugelassene Ausnahme liegt nur dann vor, wenn zum Beispiel im Rahmen eines solchen Kurses krankheitsbedingt eine Unterrichtseinheit nachgeholt werden müsste (Aktenzeichen der Wettbewerbszentrale: F 5 0333/20).

WERBUNG FÜR B 196

Die Fahrerschulung B 196 darf laut Wettbewerbszentrale zu einem Pauschalpreis angeboten werden. Da es sich nicht um eine neue Fahrerlaubnisklasse handelt, kann diese Ausbildung aber nicht als „neuer Mo-

torradführerschein“ beworben werden. Ebenso ist die Wettbewerbszentrale der Auffassung, dass in der Werbung auf die auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Geltung der Erlaubnis hingewiesen werden muss (F 5 0017/20).

PREISWERBUNG

Auch 2020 hat sich ein großer Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle mit Fragen der Preiswerbung beschäftigt, die durch die Spezialvorschrift des § 32 Fahrlehrergesetz geregelt ist. Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, aber immer noch wird häufig vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen.

Vor allem im Rahmen der Wiedereröffnung der Fahrschulen nach dem Lockdown sind solche Fälle häufig aufgetreten. Das Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen § 32 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar. Die Wettbewerbszentrale hat nach dem Lockdown aber auf Abmahnungen verzichtet und die Unternehmer im Rahmen von Hinweisschreiben aufgefor-

// BEI AKTIONSWERBUNG DÜRFEN BESTIMMTE VOM GESETZ GEFORDERTE ANGABEN NICHT FEHLEN //

dert, die Werbung zu ändern (F 5 0269/20). Ein Unternehmer bewarb allerdings im Sommer die Ausbildung der Klasse B mit den Kosten einer Fahrstunde zu 60 Minuten, einer Fahrstunde zu 80 Minuten und den Sonderfahrten zu jeweils 180 bzw. 135 Minuten. Die in § 32 Fahrlehrergesetz geforderte Preisangabe der Kosten einer Fahrstunde zu 45 Minuten fehlte. Auch hier konnte schließlich außergerichtlich eine Einigung erzielt werden mit Abgabe einer Unterlassungserklärung und Änderung der Angaben im Internet (F 5 280/20).

Ebenso bleibt die Werbung mit Gesamtpreisen ein Dauerthema. Eine in Hannover ansässige Fahrschule warb beispielsweise mit der blickfangmäßigen Herausstellung eines Gesamtpreises. Dazu wurde nach Abmahnung durch die Wettbewerbszentrale eine Unterlassungserklärung abgegeben und die Werbung entfernt (F 5 0356/20).

FAHRSTUNDEN-FLATRATE

Eine andere Idee hatte eine bayerische Fahrschule, die auf Großflächenplakaten eine „Fahrstunden-Flatrate“ ankündigte. Zum Preis von 750 Euro sollte der Fahrschüler bis zum Versuch des Ablegens der praktischen Prüfung so viele Fahrstunden fahren können, wie er wollte. Unabhängig von den sich damit ergebenden kaufmännischen Fragen fehlten aber die erforderlichen Preisangaben, sodass auch diese Werbung nach der Beanstandung durch die Wettbewerbszentrale eingestellt wurde (F 5 0018/20). //



Die Wettbewerbszentrale stellt klar: Die Fahrerschulung B 196 darf nicht als „Neuer Motorradführerschein“ beworben werden